

# Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Donnerstag,

Nro. 506

den 7. November 1861.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

**Abonnementspreis:** Halbjährlich franco durch die ganze Schweiz Fr. 3; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.  
**Einrückungsgebühr:** Für die zweispaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

## Anzeigen.

### Kirchliche Gedächtnisfeier

für die verstorbenen Mitglieder der Safrangesellschaft auf **Freitag den 8. November**, Morgens **8 Uhr**, zu Franziskanern, wozu die Eit. Herren Mitglieder im Chor daselbst zu erscheinen freundlichst eingeladen werden.

4526<sup>3]</sup>

Die Administration.

### Aufruf

4564<sup>2]</sup>

an

### die Schweizerischen Künstler.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom heutigen Tage ist der Termin zu Anmeldungen für die vierte Sektion (Kunstabtheilung) der Londoner Weltausstellung des Jahres 1862 bis zum 17. November nächsthin verlängert worden.

Demgemäß ergeht an die Schweizerischen Künstler, welche sich an dieser Ausstellung zu betheiligen gedenken, die erneuerte Einladung, ihre Anmeldungen bis zum vorgenannten Termin dem unterzeichneten Bureau einzusenden. Die Anmeldungen müssen enthalten: Geschlechts- und Vornamen, Beruf und Wohnort des Anmelders; Angabe des räumlichen Umfangs des auszustellenden Werkes (bei Gemälden, Stichen, Zeichnungen und sonstigen zum Aufhängen an der Wand bestimmten Gegenständen genügt die Angabe der Quadratfläche, welche sie an der Wand einnehmen, in metrischem oder schweizerischem Mafse); Beschreibung des Werkes nach seinem Gegenstand (Titel), seiner Art (ob Oelgemälde oder Aquarell, Handzeichnung, Kupferstich u. s. w.), Namen und Heimath des Künstlers (sofern derselbe nicht selbst Anmelder ist), und Datum der Erzeugung des Werkes (bei Werken verstorbener Künstler ist in letzterer Beziehung eine approximative Angabe hinreichend). Werden Werke lebender Künstler von einem Andern als ihrem Erzeuger zur Ausstellung angeboten, so ist der Anmeldung eine Erklärung des Erzeugers beizulegen, daß er zur Ausstellung dieses Werkes einwillige.

Vor dem 18. Dezember nächsthin müssen die angemeldeten Kunstgegenstände in Genf abgeliefert sein

an diejenige Adresse, welche das unterzeichnete Bureau den Angemeldeten später zur Kenntniß bringen wird. Sie werden daselbst der Beurtheilung durch eine vom Bundesrath zu ernennende Jury unterworfen werden; die Auswahl, welche diese Jury trifft, unterliegt der Genehmigung durch das eidg. Departement des Innern. Vom 22. Dezember an können die Gegenstände zurückerhoben werden; es darf erwartet werden, daß die Behörden von Genf die nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen werden, damit, wenn dies vom Aussteller gewünscht wird, Werke, die von der Jury angenommen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Absendung nach London in Genf ausgestellt oder verwahrt bleiben können.

In Beziehung auf Uebernahme der Transport- und Versicherungskosten durch den Bund, Beforgung des Hin- und Hertransports durch die eidgenössischen Behörden, Dienstleistungen der in London zu bestellenden schweizerischen Kommissäre, und Befreiung von Zollgebühren kommen den Kunstgegenständen die nämlichen Vortheile zu statten, wie sie im Beschlusse des Bundesrathes vom 23. August 1861 zu Gunsten der industriellen Abtheilungen der Ausstellung ausgesprochen worden sind. Die Kosten des Transportes bis Genf, sowie diejenigen einer allfälligen Rücksendung an den Einsender sind von diesem Letztern zu tragen.

Die bis jetzt eingelangten Anmeldungen sind, sofern sie nicht die hievorigen erwähnten Angaben enthalten, zu vervollständigen.

Bern, den 4. November 1861.

Das eidg. statistische Bureau.

4567<sup>1]</sup>

### Steigerung.

Die Domänenverwaltung des Kantons Luzern bringt auf Montag den 25. November Abends um die gewohnte Zeit, auf dem Stadthaus am Graben zu Luzern an öffentliche Steigerung, die dem Staate angehörende ehemalige lauretische Kapelle der alten Muntiatour und die daran anstoßende Sigristenwohnung am Löwengraben zu Luzern. Die näheren Kaufsbedingungen können inzwischen auf der Eit. Stadtrathskanzlei und bei der Domänenverwaltung eingesehen werden.

Luzern, den 6. November 1861.

Namens der Domänenverwaltung:  
J. Bühler, Regierungsrath.